

Bilanz der Minijobs und Reformperspektiven

Torsten Brandt

Die vielschichtigen sozial- und arbeitsmarktpolitischen Folgeprobleme der seit April 2003 bestehenden Mini- und Midijobs signalisieren umfassenden Reformbedarf. Dies wurde bereits von *Gerhard Bäcker* in Heft 5 der WSI Mitteilungen dargestellt. Zugleich sind sie ein markanter Bezugspunkt für die Kombilohn- und Mindestlohn-debatte. Welche Reformbedarfe der Mini- und Midijobs lassen sich im Detail aufzeigen? Welche Reformelemente könnten jeweils zielführend sein? Dieser Artikel fokussiert sich auf die Frage, wie ein völlig neuer Reformansatz aussehen müsste, der Mini- und Midijobs als Herausforderungen für die Debatten über einen Kombilohn, Mindestlohn und die Reform der sozialen Sicherung begreift.

1

Einleitung

Nach der Neuregelung geringfügiger Beschäftigung und Einführung der Gleitzone-Regelung für Arbeitsverhältnisse mit einem Verdienst zwischen 401 und 800 € (Midijobs) im April 2003 hat die Gleitzone-Beschäftigung abgenommen und die Zahl der Minijobs stark zugenommen. Der Rückgang der Midijobs wurde von der vormaligen rot-grünen Bundesregierung nicht thematisiert. Zugleich wurde die Zunahme der Minijobs als beschäftigungspolitischer Erfolg verkauft. Dabei ist die Bilanz der Minijobs ernüchternd. Im Jahresgutachten 2005/06 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Lage wurde auf mögliche Verdrängungseffekte sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung hingewiesen. Auch – so das Gutachten – würden Minijobs für Arbeitslose keine Brückenfunktion zum ersten Arbeitsmarkt ausüben. Es wurde empfohlen, diese im Nebenerwerb ab-

zuschaffen. Zudem wurde im Koalitionsvertrag (2005, S.25) von CDU und SPD die Prüfung eines Kombi-Lohn-Modells durch eine Arbeitsgruppe festgeschrieben, die „Wechselwirkungen mit dem Steuer- und Abgabensystem und der verringerten Beitragsbelastung bei Mini- und Midijobs“ und das Thema Mindestlohn in die Analyse einbeziehen soll. Schließlich wurde von der neuen Bundesregierung im Februar 2006 eine Abgabenerhöhung für Minijobs ab Juli 2006 beschlossen. Verdrängungseffekte und Mindereinnahmen werden also zunehmend als problematisch wahrgenommen. Dieses gilt allerdings weniger für die berufliche Perspektivlosigkeit, soziale Sicherung und Entlohnung von ausschließlich geringfügig entlohnten Minijobbern (Minijobber im Haupterwerb), die dauerhaft Minijobs ausüben.

Dieser Artikel beinhaltet eine Bilanz der Minijobs und wirft Reformperspektiven auf.¹ Nach der Darstellung des Subventionskonzepts der Mini- und Midijobs (Abschnitt 2) wird nach arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Konsequenzen der Mini-

jobreform gefragt (Abschnitte 3 und 4). Abschließend werden Reformperspektiven begründet, die auch für die Debatten um den Kombi- und Mindestlohn und die Zukunft des Arbeitsmarktes und der sozialen Sicherung hilfreich sein sollen (Abschnitt 5).

2

Subventions- und Kombilohnkonzept der Mini- und Midijobs

In der Kombilohn-debatte wird die Hoffnung gehegt, mit Kombilöhnen den Niedriglohnsektor aus- und Arbeitslosigkeit abzubauen zu können. Dabei wird häufig übersehen, dass es mit den Mini- und Midijobs in Deutschland bereits ein weit verbreitetes Kombilohnmodell gibt. So sollte mit der Neuregelung geringfügiger Beschäftigung von 2003 (*Übersicht 1*) das vermutete Potenzial an Arbeitsplätzen im Niedriglohnsektor erschlossen, Schwarzarbeit bekämpft und ein Beitrag für die Integration

Übersicht 1: Die Neuregelungen geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse seit 1. April 2003

- Die Geringfügigkeitsgrenze wurde von höchstens 325 € auf 400 € angehoben, die Arbeitszeitgrenze von maximal 15 Stunden pro Woche gestrichen.
- Für den Arbeitnehmer wurde die erste geringfügige Nebenbeschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung von der Sozialversicherungs- und Steuerpflicht befreit.
- Während damit für Arbeitnehmer Minijobs im Haupt- und Nebenerwerb abgabenfrei sind, fallen für die Arbeitgeber Pauschalabgaben von 25 % des gezahlten Lohnes an, die ab Juli 2006 auf 30 % steigen (dann 15 % statt 12 % für die Rentenversicherung, 13 % statt 11 % für die Krankenversicherung und 2 % Pauschalsteuer).
- Für Minijobs in Privathaushalten gelten reduzierte Pauschalabgaben von 12 % und steuerliche Absetzbarkeit der Aufwendungen bis zur Höhe von 10 % der Arbeitskosten.
- Einführung der Gleitzone-Regelung für Midijobs: Im Einkommensbereich von 400,01 € bis 800 € steigen für Midijobber die Sozialversicherungsbeiträge linear von ca. 4 % auf 21 % an. Die Lohnsteuerpflicht bleibt bestehen. Für die Arbeitgeber fallen die gleichen Abgaben wie bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung an.

Quelle: Minijobzentrale (2006).

WSI Hans Böckler Stiftung

¹ Die Fragestellungen dieses Artikels sind im Kontext des von der EU-Kommission geförderten, internationalen Forschungsprojektes "Employees resources and social rights in Europe" (<http://www.univ-nancy2.fr/ILSTEF/RESORE/>) entstanden.

Torsten Brandt, Wissenschaftler im WSI in der Hans-Böckler-Stiftung (Projekt PIQUE). Arbeitsschwerpunkte: Privatisierung öffentl. Dienstleistungen, Arbeitsmarktpolitik, Zukunft der sozialen Sicherung. e-mail: torsten-brandt@boeckler.de

Tabelle 1: Sozialbeiträge und Steuern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei Normalarbeitsverhältnissen, ausgewählten Minijobformen und Midijobs im Vergleich – in % vom Bruttoeinkommen (Stand Juli 2006) –

Beschäftigungsform Beitragszahler	Normalarbeitsverhältnisse ¹⁾		Minijobs				Midijobs	
	ArbGeb	ArbN	ArbGeb von Mini-jobbern mit GKV	ArbGeb von Mini-jobbern ohne GKV	Privathaushalte als ArbGeb von Minijobbern mit GKV	Privathaushalte als ArbGeb von Minijobbern ohne GKV	ArbN	ArbGeb ArbN
Sozialbeiträge vom Bruttoeinkommen in %	22,55	20,85	29,70	16,70	11,70	6,70	–	22,55 4,2 bis 20,85
Gesetzliche Rentenversicherung	9,75	9,75	15,00	15,00	5,00	5,00	– (2)	9,75 bis 9,75
Arbeitslosenversicherung	3,25	3,25	–	–	–	–	–	3,25 bis 3,25
Krankenversicherung	7,00	7,00	13,00	–	5,00	–	–	7,00 bis 7,00
Pflegeversicherung	0,85	0,85	–	–	–	–	–	0,85 bis 0,85
Umlageversicherung Krankheit	0,10	–	0,10	0,10	0,10	0,10	–	0,10 –
Unfallversicherung	1,60	–	1,60	1,60	1,60	1,60	–	1,60 –
Steuerbeiträge in % vom Bruttoeinkommen	–	15,8/4,0 ³⁾	2,00	2,00	2,00	2,00	–	– 0/12,11 bis 14,25 ⁴⁾
Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag	–	15,8 /4,0 ³⁾	–	–	–	–	–	– –
Pauschalsteuer	–	–	2,00	2,00	2,00	2,00	–	– –
Sozialbeiträge und Steuern in % des Bruttoeinkommens	22,55	36,65/24,85 ³⁾	31,70	18,70	13,70	8,70	–	22,55 4,2 bis 35,1

ArbGeb=Arbeitgeber; ArbN= Arbeitnehmer; GKV= Mitglied/familienversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung.
 1) Abhängige Beschäftigungen innerhalb der Beitragsbemessungsgrenzen von 5.250 € pro Monat (Westdeutschland 2006) hinsichtlich Arbeitslosen- und Rentenversicherung und innerhalb der Versicherungspflichtgrenze von 3.937 € pro Monat (2006) hinsichtlich Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
 2) Freiwillige Beitragszahlung auf den vollen Beitrag von 19,5 % möglich.
 3) Mittleres Einkommen 2005, ledig/verheiratet; für eine individuelle Bestimmung der Abzugsquoten siehe z. B. www.nettolohn.de.
 4) Bei Ledigen mit Lohnsteuerklasse I kein Steuerabzug, bei Verheirateten mit Lohnsteuerklasse V in 2006 zwischen 12,11 % bei 401 € und 14,25 % bei 800 € brutto für Lohnsteuer und gegebenenfalls Solidaritätszuschlag
 Quelle: <http://www.sozialpolitik-aktuell.de>; <http://www.minijob-zentrale.de>; eigene Berechnungen.

WSI Hans Böckler Stiftung

von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt geleistet werden. Und mit der Einführung von Midijobs sollten die Sprungstelle in den Abgaben beim Übergang von geringfügiger zu sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung reduziert und Beschäftigung im Übergangsbereich ausgebaut werden.

Mini- und Midijobs als Formen subventionierter Beschäftigung sind ein Modell des Kombilohns, weil – im Vergleich zu normaler sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung – trotz reduzierter Sozialversicherungsabgaben die Sozialversicherungen die soziale Sicherung der meisten Minijobber garantieren: über die kostenlose Familienmitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und die Hinterbliebenenversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV). Als subventionierte Beschäftigungsformen sind sie auf Kosten der Steuerzahler und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einer Belastung des Fiskus bzw. der Sozialversicherungsbudgets verbunden, die auf Seiten der Mini- und Midijobber sowie Arbeitgeber zu monetären Vorteilen führt (Brandt 2005). Der Subventionsvorteil reduzierter Abgaben liegt nicht ausschließlich bei den Arbeitnehmern, sondern auch bei den Arbeitgebern, wenn Arbeitgeber-

beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung entfallen (z. B. bei Beamten und Selbstständigen) oder es sich um einen Minijob in einem Privathaushalt handelt (Tabelle 1).

Die Mindereinnahmen bestehen nur im Vergleich zu sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Mindereinnahmen stehen nicht im gleichem Umfang direkte Mehrausgaben entgegen: Minijobber sind aus der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen, und den Beiträgen an die GRV stehen nur minimale Rentenansprüche gegenüber. Die GKV erzielt durch die Krankenversicherungsbeiträge der Arbeitgeber für Minijobs sogar auch zusätzliche Einnahmen, da die Mehrzahl der Minijobber unabhängig von ihrem Minijob bereits in der GKV versichert ist, mehrheitlich in der Familienmitversicherung oder mit weiterhin auch eigener Beitragszahlung bei bestehender Pflichtversicherung (Rentner, Studenten, Arbeitslose) oder freiwilliger Mitgliedschaft (Selbstständige). Auch die Abgabenvorteile der Arbeitnehmer sind zu relativieren, da der Wegfall der Arbeitnehmerbeiträge als Rechtfertigung für Lohnabschläge genutzt und so zum Lohnkostenvorteil des Arbeitgebers werden kann. Wie stellt sich also die Bilanz der Mini- und Midijobs tatsächlich dar?²

3 Arbeitsmarktpolitische Konsequenzen

3.1 ZUNAHME DER MINIJOBS, SUBSTITUTIONEFFEKTE UND URSACHEN

Im Jahr nach der Neuregelung stieg die Zahl der Minijobber im Haupt- und Nebenerwerb (exklusive Beamte und Selbstständige) von März 2003 bis März 2004 von ca. 4,83 Mio. um ca. 1,37 Mio. (oder 28 %) auf 6,21 Mio. (BA 2004). Beachtenswert ist insbesondere die Zunahme der Minijobber im Nebenerwerb, die von ca. 0,7 Mio. auf 1,55 Mio. zulegte und mit ihrem Anteil von 62 % an der Zunahme aller Minijobs auf einen Anteil von ca. 25 % aller von der BA ausgewiesenen Minijobs kam. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit (BA 2005) nahm der Anteil der Minijobs an den sozialversicherungspflichtigen

² Im Vergleich zu dem Artikel von Bäcker (2006) wurden hier für die Evaluation der Minijobs teilweise bewusst andere Schwerpunkte bei der Auswahl empirischer Daten gesetzt.

tig Beschäftigten von 17,9 % im März 2003 auf 22,5 % im März 2004 zu und stabilisierte sich dann ab Dezember 2004 auf einem Niveau von ca. 25 %. Aktuelle Zahlen meldet die Minijob-Zentrale (2006) für Minijobs in Privathaushalten und im gewerblichen Bereich (ohne gesonderten Ausweis der Nebenjobs) mit insgesamt 6.489.942 Minijobbern für März 2005. Seit dem 3. Quartal 2004 gibt es eine Trendwende im gewerblichen Bereich, da hier die Zahl der Minijobber im Zeitraum September 2004 bis September 2005 um 4,2 % (oder 287.904 Beschäftigte) abnahm. Im Gegensatz zur Zunahme der Minijobs nahm nach der Neuregelung zwischen Dezember 2002 und Dezember 2003 die Zahl der Beschäftigten mit durchschnittlich zwischen 400 und 800 € Brutto-Monatsentgelt von 1,2 Mio. auf 1,1 Mio. ab (BA 2004).

Die Streuwirkung der Subventionierung der Minijobs ist hoch: Laut der Befragung des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI) aus dem Jahr 2003 (RWI 2004, S. 66f.) stammte der Zufluss der Minijobber nur zu ca. 15 % aus Arbeitslosen, zu 58 % aus Schülern, Studenten, Rentnern und Hausfrauen und zu fast einem Drittel aus zuvor bereits Erwerbstätigen (14 % aus geringfügiger Beschäftigung, 9 % mit Einkommen bis 800 € und 16 % mit Einkommen über 800 €).

Bei der Zunahme der Minijobs handelt es sich auch nicht ausschließlich um zusätzliche Beschäftigung, denn in vorliegenden Evaluationsstudien (BA 2004; RWI 2004; Schupp/Birkner 2004; Steiner/Wrohlich 2005; Voss-Dahm 2005) werden Verdrängungseffekte und teilweise gar eine Verringerung des Arbeitsvolumens diagnostiziert:

Die BA (2004) geht von der Verdrängung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung durch Minijobs in den Dienstleistungsbranchen aus, in denen die Zahl der Minijobber im Haupterwerb deutlich zu- und die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten deutlich abgenommen hat (z. B. Gastgewerbe, Handel). Vom Institut für Arbeit und Technik (IAT) (Voss-Dahm 2005) wurden auf Basis von Fallbeispielen des Einzelhandels Verdrängungsprozesse von Vollzeitbeschäftigten im Zuge von Rationalisierungsmaßnahmen beschrieben und es wurde hervorgehoben, dass die Fragmentierung in kleine und kleinste Arbeitsverhältnisse nicht selten mit einem Abbau des Arbeitsvolumens einher-

geht. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) (Steiner/Wrohlich 2005) errechnete auf Basis eines Mikrosimulationsmodells eine leichte Zunahme der Minijobs, Substitutionseffekte und im Ergebnis ein leicht gesunkenes Arbeitsvolumen. Das RWI (2004) kommt mit den Daten seiner Beschäftigtenumfrage zu dem Schluss, dass mit der Reform von 2003 insbesondere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse unter 800 € in Minijobs umgewandelt wurden. Weiterer Evaluationsbedarf besteht insbesondere in der Abschätzung der Umwandlung von Schattenarbeit in Minijobs und hinsichtlich des gegenteiligen Effektes der illegalen Verschleierung von Schattenarbeit durch Minijobs. Auch liegen bisher keine befriedigenden Befunde zu der Frage vor, welche Personengruppen von der extremen Zunahme der Minijobs im Nebenerwerb profitieren (vermutlich primär Beamte und Selbstständige).

Wie sind nun die Verdrängungseffekte und die unterschiedlichen Entwicklungen von Minijobs im Haupterwerb, Nebenerwerb und der Rückgang der Midijobs zu erklären?

(1) Da in 2003 die Pauschalabgaben für Minijobs leicht erhöht wurden (25 % statt zuvor 22 %), ist die direkte Zunahme der Minijobs im Haupterwerb nicht über Abgaben, sondern zunächst mit der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze von 325 auf 400 € und damit ausgelöste Substitutionseffekte im Bereich oberhalb von 325 € erklärbar.

(2) Die Minimierung des Verwaltungsaufwandes durch die Minijobzentrale hat Minijobs für Arbeitgeber populärer gemacht (Bach et al. 2005, S. 5).

(3) Verstärkte Anreize führten zusammen mit technischen Innovationen zu einem gestiegenem Bedarf der Unternehmen an geringfügigen, flexiblen Beschäftigten, die mittels arbeitssparender Rationalisierungen und des Ausbaus von Tätigkeiten mit niedrigeren Qualifikationsanforderungen niedrigere Lohnausgaben ermöglichen.

(4) Aus Betriebsfallstudien des IAT geht hervor, dass Minijobber Krankheits- und Feiertage häufig nacharbeiten müssen. Ebenso, dass Lohnabschläge für Minijobber, die von Personalverantwortlichen mit

dem Hinweis auf für den Arbeitnehmer nicht anfallende Sozialbeiträge verbunden werden, auch in tarifgebundenen Betrieben keine Seltenheit sind, obwohl diese illegale Praxis gegen das Diskriminierungsverbot Teilzeitbeschäftigter verstößt (Kalina/Weinkopf 2006). Lohnfortzahlung im Krankheitsfall erhielten im Jahr 2004 56 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, aber nur 7,6 % der Minijobber (Winkler 2005, S. 298). Auswertungen zur Entlohnung von Minijobbern stützen die Beobachtungen über Lohnabschläge und Ausschluss von betrieblichen Leistungen: Nach den Befragungsergebnissen des RWI (2004, S. 57, 92) erzielen 50 % der Befragten Stundenlöhne unterhalb der vom RWI definierten Niedriglohnschwelle (für 2004) von 8 €/Stunde. Laut IAT verdienen 86 % der Minijobber Stundenlöhne unterhalb der auf Basis von Bruttostundenlöhnen (mittels einer Auswertung des Sozioökonomischen Panels (SOEP) aus dem Jahr 2004) errechneten Niedriglohnschwelle (weniger als 50 % des Medianentgeltes) von 7,38 € in Westdeutschland bzw. 5,37 € in Ostdeutschland. Die Qualifikation spielte beim Verdienst eine vergleichsweise geringe Rolle. Entscheidend für Zunahme und Substitutionseffekte der Minijobs sind folglich weniger Abgaben, sondern die ohne Mindestlöhne oder wirksame Tarifverträge mögliche Absenkung von Löhnen.

Die noch stärkere Zunahme der Minijobs im Nebenerwerb seit 2003 ist zusätzlich auf den Wegfall der Abgaben für Arbeitnehmer mit einer geringfügigen Nebenbeschäftigung zurückzuführen. Denn zwischen 1997 und 2003 (als Nebenbeschäftigten auch für Arbeitnehmer voll abgabenpflichtig waren) war ihre Zahl gesunken (Schupp/Birkner 2004). Auch die besonderen Abgabenvorteile für Minijobs in Privathaushalten haben sich seit der Neuregelung fortlaufend in positive Beschäftigung umgesetzt (27.817 im Juni 2003, 113.145 im September 2005). Vom Sachverständigenrat der Bundesregierung SVR (2003) wurde allerdings vermutet, dass sie sich insbesondere als Steuersparmodell für Freiberufler eignen.

Der Rückgang der Gleitzonenbeschäftigung verweist auf das nach wie vor ungelöste Sprungstellenproblem. Die Abzüge sind für Midijobber im Vergleich zu 400 €-Jobs immer noch relativ hoch; z. B. verringert sich für die Mehrheit der (verheirateten) Midijobber mit Steuerklasse V im Jahr

2006 bei einem Einkommen von 401 € brutto das Nettoeinkommen auf ca. 334 €. 400 € netto werden erst bei ca. 550 € brutto erzielt (vgl. www.nettolohn.de). Der Wechsel in Minijobs kann unter Ausblendung von Verlusten gegenüber der sozialen Sicherung (inkl. Arbeitslosenversicherung), niedrigerer Monatsverdienste und beruflicher Abwärtsmobilität in Hinblick auf den Zeitgewinn verlockend sein. Für nicht anderweitig abgesicherte Ledige mit Steuerklasse I sind die maximalen Nettomonatsverdienste der Midijobs von 624 € (bei 800 € brutto) relativ niedrig. Auch dem Arbeitgeber bieten Midijobs kaum Kostenvorteile, da sich die Reduktion von Nettolöhnen kaum mit dem Argument reduzierter Sozialversicherungsbeiträge rechtfertigen lässt. Hinzu kommt, dass die Minijobzentrale für Midijobs nicht zuständig ist. Somit ist für Midijobs der Verwaltungsaufwand höher als bei Minijobs.

3.2 BRÜCKENFUNKTION ODER SEGREGATION AUF DEM ARBEITSMARKT?

Wenn der Zufluss aus Arbeitslosigkeit relativ gering ist und Minijobs primär Verdrängungs- und Mitnahmeeffekte produzieren, erfüllen sie dann wenigstens eine Brückenfunktion zum ersten Arbeitsmarkt, z. B. für Frauen nach einer Erziehungspause und Arbeitslose, die einen Minijob aufnehmen? Im Dezember 2004 gab es mehr Minijobber im Haupterwerb (4,9 Mio) als sozialversicherungspflichtig Teilzeitbeschäftigte (4,3 Mio., darunter nur 1,1 Mio. Beschäftigte in der Gleitzone) sowie 22,1 Mio. Vollzeitbeschäftigte (BA 2004, 2005). Die Chancen eines Wechsels von einem Minijob in einen sozialversicherungspflichtigen Teilzeitarbeitsplatz sind also relativ begrenzt. Und in den Branchen, in denen die meisten Minijobber beschäftigt sind (Einzelhandelsbranche, Reinigungsbranche, Restaurantbranche, Gesundheitswesen), ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten extrem niedrig, der der Geringqualifizierten und Frauen dagegen hoch (BA 2004, S. 24). Einer Verbesserung der Arbeitssituation innerhalb dieser Branchen hinsichtlich Qualifikation und Wechsel in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sind also enge Grenzen gesetzt. Am Beispiel des Einzelhandels konnte zudem gezeigt werden, dass ein zunehmender Anteil einfacher Dienstleistungsarbeit für Minijobber den Tätig-

keitsstrukturen von Beschäftigten gegenüber steht, deren Qualifikationsanforderungen zunehmen, weil sie zu „Ankern“ im betrieblichen Ablauf werden (Voss-Dahm 2005). Die Minijobs entpuppen sich also bei branchenspezifischer Betrachtung als berufliche Sackgassen und Qualifikationsfallen.

Dabei wollen Frauen mit Kindern und die meisten Minijobber selbst wesentlich länger arbeiten als es Minijobs ermöglichen: Die Wochenarbeitszeit der Minijobber lag in der RWI-Befragung (2004) durchschnittlich bei ca. 7 Wochenarbeitsstunden und damit deutlich unter der von geringfügig Beschäftigten in 2001/2002 gewünschten von 13,3 Stunden in Westdeutschland bzw. 23,8 Stunden in Ostdeutschland (Bothfeld et al. 2005, S. 218). Insbesondere Frauen mit Kindern unter 18 Jahren wünschen sich nicht nur in Ostdeutschland mehrheitlich (zu 82 %) ein Arbeitszeitvolumen von über 30 Stunden pro Woche, auch in Westdeutschland liegt der Schwerpunkt ihrer Arbeitszeitwünsche bei 20 bis 25 Stunden (ebd., S.187ff.). Lediglich für Schüler, Studenten, Rentner und Nebenjobber ist es zufriedenstellend, mit dem Minijob primär eine zeitlich begrenzte Hinzuverdienstmöglichkeit zu verbinden. Da auch erweiterte berufliche Perspektiven mit mehr Arbeitszeit verbunden sind, bietet der Teilzeitarbeitsmarkt insgesamt bei Weitem nicht genügend Arbeitsplätze mit entsprechend längeren Arbeitszeiten, die über die 400 €-Geringfügigkeitsgrenze hinausgehen müssten. Vor dem Hintergrund anhaltender Beschäftigungsungleichgewichte zwischen Frauen und Männern wird die geschlechtsspezifische Segregation des Arbeitsmarktes durch Minijobs verschärft (Bäcker/Koch 2003): 67 % der Minijobs im Haupterwerb wurden im Juni 2004 von Frauen ausgeübt (BA 2005).

Auch Arbeitslose haben unter den Bedingungen eines verringerten Umfangs sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und verstärkter Konkurrenz geringe Chancen auf reguläre oder geringfügige Beschäftigung. Für Arbeitslose können Minijobs lediglich eine individuelle Chance bieten, überhaupt Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten, allerdings dürften sie dann in diesen „low-end jobs“ verbleiben. Dieses Problem lässt sich auch nicht durch die Empfehlung des RWI (2004) lösen, die finanziellen Anreize für Arbeitslose zu erhöhen, um einen Minijob zu ergreifen. Denn selbst

wenn es richtig ist, dass sich für Arbeitslosengeldempfänger Mini- und Midijobs aufgrund der Anrechnungsregeln kaum lohnen (Steiner/Wrohlich 2005, S. 142f.), bleibt ohnehin das Kernproblem, dass Arbeitsplätze fehlen.

Fassen wir zusammen: Die Subventionierung von Niedriglohnarbeit schafft nicht mehr Arbeitsplätze, sondern sie senkt das Lohnniveau ab, sie löst weiterhin Verdrängungseffekte aus (durch höherqualifizierte Nebenjobber, zuvor sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Schüler, Studenten und Rentner), sie reduziert tendenziell das Arbeitsvolumen wie auch die Qualifikationsanforderungen und segmentiert den Arbeitsmarkt geschlechtsspezifisch. Zukunftsöffener als ein solcher Weg wäre eine beschäftigungspolitische Reformstrategie, die auf die Förderung zusätzlicher, qualifizierter Arbeit abzielt und Vollzeitarbeit zugunsten sozialpolitisch abgesicherter, qualifizierter Teilzeitarbeit umverteilt (Sitte 2000).

4

Sozialpolitische Konsequenzen

4.1 SOZIALE SICHERUNG DER MINI- UND MIDIJOBBER

Für Schüler, Studenten, Rentner und die Vollzeitbeschäftigten, die einen Minijob im Nebenerwerb ausüben, sind die mit dem Minijob nicht verbundenen Möglichkeiten des Anspruchserwerbs auf soziale Sicherung relativ unproblematisch. Für Minijobber im Haupterwerb, die nicht oder nur teilweise über einen Partner oder die Familie abgesichert sind, sind Minijobs nur bei gleichzeitiger Kombination mit Transferleistungen existenzsichernd. Für die große Gruppe der Verheirateten (72 % der Minijobber, vgl. RWI 2004, S. 51) bleibt die Abhängigkeit von einem gut verdienenden Ehepartner oder vom Staat hinsichtlich Alter, Arbeitslosigkeit und Krankheit bestehen. Mit diesen Konstruktionsprinzipien basieren Mini- und Midijobs in geradezu idealtypischer Form auf dem traditionellen (männlichen) Familienernährer-Modell, das im deutschen Typ von Wohlfahrtsstaatlichkeit institutionell verankert ist. Aufgrund der Existenz abgeleiteter Ansprüche, werden vor allem für Frauen negative Arbeitsanreize gesetzt, insofern

Paare mit einem Alleinverdienenden großzügige Vergünstigungen bezüglich Ehegattensplitting, Hinterbliebenenrente, beitragsfreie Mitversicherung in der GKV usw. erhalten. Nicht zuletzt zunehmend diskontinuierliche Berufsbiografien der in der Regel männlichen „Ernährer“ und ansteigende Scheidungsraten machen das „male breadwinner model“ allerdings obsolet. Reformbedarf besteht hinsichtlich einer eigenständigen, ausreichenden sozialen Sicherung der Minijobber, Teilzeitbeschäftigten und Geringverdiener. Damit kann Vollzeitarbeit nicht mehr der Maßstab für die Standards der sozialen Sicherungssysteme sein.

4.2 MINDEREINNAHMEN UND UMVERTEILUNGSEFFEKTE

Mindereinnahmen aus Minijobs stehen zunächst zwar keine Mehrausgaben gegenüber (vgl. Abschnitt 2). In dem Maße aber, in dem Minijobs sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen ersetzen, sind Mindereinnahmen in den öffentlichen Haushalten die Folge. Daher unterscheiden sich die Schätzungen zu den finanziellen Effekten der Minijobreform je nachdem, welche Grundannahmen über Substitutionseffekte impliziert sind: Die Schätzungen etwa des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) (Rudolph 2003) belaufen sich auf Einnahmeverluste der Sozialversicherungen von jährlich 612 Mio. €, wohingegen die Bundesknappschaft (2003) von Beitragsgewinnen bei der GKV und der GRV ausgeht. Das DIW (Steiner/Wrohlich 2005) berechnete nicht nur die Verringerung des Aufkommens der Sozialversicherungsbeiträge, sondern auch die Verringerung der Einkommenssteuer und kommt insgesamt zu Mindereinnahmen von 1 Mrd. € pro Jahr.

Die Folge von Mindereinnahmen sind in jedem Fall Umverteilungseffekte. Umverteilungseffekte sind Sinn und Zweck der Konzipierung von Wohlfahrtstaatlichkeit deutscher Prägung, für welche die Erwerbszentrierung (im Gegensatz zur Steuerfinanzierung) und das Solidaritätsprinzip in der Sozialversicherung prägend sind. Obgleich primär sozialversicherungspflichtige Vollzeitverhältnisse die soziale Sicherung der Nicht-Erwerbstätigen und Minijobber gewährleisten, wird dieses Modell sozialer Sicherung durch Minijobs zulasten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten konterka-

riert. Beitragsausfälle reduzieren die Beitragsäquivalenz der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Mindereinnahmen in den Sozialversicherungsbudgets könnten zwar durch erhöhte Bundeszuschüsse (das heißt durch die Steuerzahler) kompensiert werden. Allerdings stehen dem Steuerausfälle gegenüber, die zum Teil aus Lohnsteuerausfällen durch Minijobs resultieren. Von höheren Massensteuern (Lohn- und Verbrauchssteuern), die im Gegensatz zu direkten Steuern auf Gewinn- und Vermögenseinkommen die wesentlichen Finanzierungsquellen des Staates geworden sind (Schäfer 2004), sind alle Lohnsteuerzahler und Konsumenten betroffen. Ergänzende Kürzungen der Bundeszuschüsse an die Sozialversicherungsträger delegitimieren den Solidaritätsgleich in der Sozialversicherung, da dieser verstärkt allein über sozialversicherungspflichtige Beschäftigung finanziert und die Beitragsäquivalenz weiter abnehmen würde. Damit können Leistungskürzungen und weitergehende Privatisierungen gerechtfertigt werden. Insgesamt ist das bestehende Modell sozialer Sicherung zunehmend weniger in der Lage, seine Umverteilungsaufgaben wahrzunehmen.

Die aufgrund der Beschränkung auf Einkommensarten, Personenkreise und Einkommen innerhalb von Versicherungspflichtgrenzen auch ohne Minijobs verteilungspolitisch nur begrenzt solidarische, in der Vergangenheit noch funktionierende Finanzierung sozialer Sicherung gerät an ihre Grenzen. Die Mindereinnahmen durch Minijobs verschärfen also lediglich die ohnehin zulasten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bestehenden Umverteilungseffekte.

5

Reformperspektiven

5.1 VON DER KOMBILOHN- ZUR MINDESTLOHNDEBATTE

Die im Jahresgutachten 2005 des Sachverständigenrates formulierte Empfehlung, die Abgabefreiheit geringfügiger Nebenbeschäftigungen abzuschaffen, ist ausnahmslos zu unterstützen. Denn die gleiche Subventionspraxis von Minijobs im Haupt- und Nebenerwerb produziert ein widersprüchliches Ergebnis: einerseits die Verdrängung sozialversicherungspflichtig

Beschäftigter, andererseits die Privilegierung bereits Beschäftigter durch günstige Hinzuverdienstmöglichkeiten. Da mittlerweile ein Viertel der Minijobs im Nebenerwerb ausgeübt wird, würde die Zurücknahme ihrer Abgabefreiheit mindestens so viele zusätzliche Mehreinnahmen für die öffentlichen Haushalte bedeuten, wie die beschlossene Abgabenerhöhung für Minijobs. Zugleich würden Substitutions- und Mitnahmeeffekte reduziert, was hinsichtlich des Ergebnisses der Abgabenerhöhung zu bezweifeln ist, da Minijobs auch bei 5 % höheren Abgaben aufgrund ihrer relativ niedrigen Stundenlöhne für Arbeitgeber attraktiv bleiben und zudem die Gefahr besteht, dass die Abgabenerhöhung in Form reduzierter Löhne an die Minijobber weitergegeben wird.

Diese Reformoptionen fokussieren sich auf Mindereinnahmen und Substitutionseffekte. Ausgeblendet scheint, dass insbesondere Minijobber im Haupterwerb, die Minijobs dauerhaft ausüben, auch im Zusammenhang mit einer zunehmenden Zahl von sozialversicherungspflichtig Teilzeitbeschäftigten und Geringverdienern eine vorzügliche Herausforderung für eine umfassendere Reform der sozialen Sicherung und des Arbeitsmarktes darstellen. Als ein bereits praktiziertes Kombilohnmodell kann die Analyse der Minijobs zudem die Kombilohndebatte anreichern und den Zusammenhang zur Mindestlohndebatte herstellen. So zeigen nicht nur die Erfahrungen mit den subventionierten Minijobs, dass beschäftigungspolitisch motivierte Kombilohnmodelle mehr Probleme produzieren als lösen. Auch Bewertungen zu zielgruppenspezifischen, nationalen Kombilohnmodellen (Magdeburger Modell, SGI-Modell usw.) und internationale Erfahrungen besagen, dass Netto-Beschäftigungseffekte aufgrund von Mitnahme- und Verdrängungseffekten bescheiden sind. Mit dem Ausbau des Niedriglohnsektors in Deutschland sind Beschäftigungschancen für Arbeitslose nicht gestiegen. Stattdessen verdrängen qualifizierte Arbeitskräfte weniger qualifizierte aus schlecht bezahlten Positionen, weil auch in mittleren und höheren Lohnklassen Arbeitsplätze fehlen (vertiefend: IMK 2006). Ebenso geht das Argument fehlender Arbeitsanreize an der Bewerberflut auf dem Niedriglohnsektor (Hieming et al. 2005) vorbei. Neben beschäftigungspolitischen Argumenten für Kombilöhne gibt es auch sozialpolitische Begründungen: Mit Kombilöhnen könne

versucht werden, das Armutsrisiko der Niedriglohnbeschäftigten in Deutschland einzudämmen. Zwar bestünde wie bei den Minijobs die Gefahr von Mitnahmeeffekten und Lohndumping, allerdings könne diesbezüglich durch gesetzliche Mindestlöhne eine untere Auffanglinie gezogen werden (Weinkopf 2005). Mindestlöhne sind dementsprechend eine Voraussetzung für Kombilohnmodelle, die Armut verringern wollen. In Großbritannien etwa wurde der „Working Families’ Tax Credit“ (der Erwerbstätigen mit Kindern dauerhaft einen Mindestlebensstandard sichern soll) schrittweise mit einem gesetzlichen Mindestlohn kombiniert (Bosch/Weinkopf 2006). Die überwiegend positiven Erfahrungen mit Mindestlöhnen in Europa zeigen zudem, dass keine negativen Beschäftigungseffekte zu erwarten sind (Schulten et al. 2006). Die Einführung von *Mindestlöhnen pro Stunde* ist angesichts der Verbreitung von Niedriglöhnen unter Minijobbern und mindestens 6 Mio. Niedriglohnbeschäftigten in Deutschland (Kalina/Weinkopf 2006) dringend erforderlich. Auch würde hiermit der Verdrängung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung durch Minijobs mit Mindestlöhnen pro Stunde eher etwas entgegengesetzt als mit der beschlossenen Beitragssatzanhebung für Minijobs. Vor dem Hintergrund nachlassender Tarifbindung bzw. von Tariflöhnen, die teils unterhalb der Niedriglohnschwelle liegen, besteht die Gefahr, dass Armutslöhne langfristig auch das Lohnniveau mittlerer und höherer Lohngruppen absenken.

5.2 DEGRESSIVE SUBVENTIONIERUNG VON ARBEITNEHMERBEITRÄGEN

Minijobber und Teilzeitbeschäftigte sind nicht nur von Niedriglöhnen betroffen, sie stellen zugleich knapp die Hälfte aller Niedriglohnbeschäftigten. Sollen Kombilöhne in Kombination mit Mindestlöhnen das Armutsrisiko von Geringverdienern verbessern und Lohndumping verhindern, würden vor allem Teilzeitbeschäftigte profitieren. Eine Subventionierung von Teilzeitbeschäftigten wäre auch aus beschäftigungspolitischer Perspektive sinnvoll, wenn sozialpolitische Anreize für individuelle Arbeitszeitverkürzungen einen Beitrag für Arbeitsumverteilung leisten würden, um das Angebot an qualifizierter Teilzeitarbeit und beruflichen Perspektiven

(insbesondere für Frauen) auszuweiten. Anknüpfend an die genannten Prämissen und am diagnostizierten Reformbedarf der Mini- und Midijobs wird die *Abschaffung der Mini- und Midijobs zu Gunsten einer degressiven, steuerfinanzierten Übernahme nur der Arbeitnehmer-Sozialbeiträge* für monatliche Verdienste bis zur gültigen Pfändungsfreigrenze³ vorgeschlagen:

Die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge könnte so gestaltet werden, dass sie zunächst mit der vollständigen Übernahme der Arbeitnehmer-Sozialbeiträge einsetzt und beispielsweise ab 400 € Nettoverdienst mit zunehmendem Einkommen bis zur Pfändungsfreigrenze von 985 € netto (ca. 1.360 € brutto) ausläuft. Für Beschäftigte mit Verdiensten unterhalb der Pfändungsfreigrenze würde der volle Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbetrag abgeführt, obwohl die Beschäftigten für den Arbeitnehmerbeitrag erst ab 400 € zunehmend selbst aufkommen müssten. Für die Arbeitgeber würde die Abgabenbelastung im Vergleich zu den erhöhten Pauschalabgaben der Minijobs abnehmen, allerdings könnte bei gleichzeitiger Einführung von Mindestlöhnen die Subventionierung nicht unbegrenzt als Lohnabschlag an die Arbeitnehmer weitergegeben werden. Damit und aufgrund der dann für alle abhängigen Beschäftigten gleichen Arbeitgeberbeiträge würden Substitutionseffekte minimiert, die aus Abgabenvorteilen der Minijobs resultieren. Die Brutto-Netto-Differenz wäre für die Beschäftigten im Gegensatz zu einer ersatzlosen Abschaffung der Mini- und Midijobs weiterhin akzeptabel. Zudem würden alle Geringverdiener mit Einkommen bis zur Pfändungsfreigrenze degressiv subventioniert. Geringverdiener könnten die Binnennachfrage erhöhen und die Sprungstelle in den Sozialversicherungsabgaben wäre geglättet. Allerdings müsste die Steuerklasse V abgeschafft werden, da ansonsten ihre laufenden Lohnsteuerabzüge das Sprungstellenproblem fortbestehen lassen würden. Mit vollständigen Abgaben an alle Sozialversicherungszweige könnten höhere Rentenansprüche erworben werden. Mit der Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung sollten zumindest Ansprüche auf Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gewährleistet werden, um Weiterqualifizierungsmöglichkeiten für Geringverdiener zu ermöglichen. Die auf Kosten der Steuerzahler aufzubringenden Subventionsmittel wären im Vergleich zum Freibetragsmodell

des DGB wesentlich niedriger. Eine stärkere Steuerfinanzierung der Sozialversicherung würde effektiv – nämlich über eine gezielte Senkung von Beiträgen für niedrige Einkommen – ermöglicht.

Solange Vollzeitarbeit der wesentliche Maßstab für Standards der sozialen Sicherung ist, wäre mit der Subventionierung der Sozialbeiträge der Status quo der sozialen Sicherung für Teilzeitbeschäftigte und Geringverdiener hinsichtlich Rente und Ansprüchen gegenüber der Arbeitslosenversicherung zwar verbessert, aber nicht ausreichend: Im Hinblick auf zunehmend diskontinuierliche Berufsbiografien und um eine Abkehr vom Familiernähermodell zu ermöglichen, wäre es förderlich, (neben der Abschaffung des Ehegattensplittings) die Hinterbliebenenrente schrittweise durch die weitere Ausgestaltung der Mindestsicherung in der GRV zu ersetzen (Klammer 2000a). Ein weiterer Baustein für eine schrittweise Individualisierung von Ansprüchen wäre die Abschaffung der beitragsfreien Mitversicherung von Ehepartnern in der GKV.

Würde eine stärkere Steuerfinanzierung der sozialen Sicherung über erhöhte Massensteuern (Lohn- und Verbrauchssteuern) kompensiert werden, wären Niedrigeinkommensbezieher stärker betroffen; es sei denn, durch eine weitere Gestaltung der Einkommensbesteuerung – höhere Freigrenzen, niedriger Eingangssteuersatz und abgesenkte Progression im Anfangsbereich – würde gegengesteuert. Im Hinblick auf eine sozial gerechtere Verteilungspolitik wäre eine Erhöhung der Vermögens- und Einkommenssteuern sinnvoller. Von dieser sind – bei gleichzeitiger Senkung der Beitragssätze zur Sozialversicherung – deutliche Wachstums- und Beschäftigungseffekte zu erwarten (Leiber/Zwiener 2005, S. 450). Um auch die Einnahmenseite der Sozialversicherungen und ihre Potenziale

³ Die Pfändungsfreigrenze wird regelmäßig per Gesetzesverordnung vom Bundesjustizministerium in Anlehnung an das steuerliche Existenzminimum angepasst und beträgt seit Mitte 2005 985 € für eine einzelne Erwerbsperson. Sie soll im Fall einer Überschuldung garantieren, dass der genannte Betrag bei einer Einkommenspfändung der betroffenen Person netto verbleibt, da dieser Nettobetrag mindestens notwendig sei, um den Lebensunterhalt eines einzelnen Erwerbstätigen angemessen zu bestreiten. (Bispinck/Schäfer 2006, S. 293f.).

für solidarische Umverteilungen zu stärken, sind die stufenweise Anhebung und Auflösung der Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen notwendig.

Außerdem ist die Einbeziehung von Beamten und Selbstständigen in das Solidarprinzip der Sozialversicherungen anzuregen (Bürgerversicherung). Eine derartige

(Um-)Finanzierung der sozialen Sicherung wäre verteilungsgerechter als die gegenwärtige Finanzierung zulasten der Beschäftigten mit mittleren Einkommen.

LITERATUR

- Bach, H.-U./Gagermeier, Ch./Klinger, S.** (2005): Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Woher kommt die Talfahrt, IAB Kurzbericht 26, Nürnberg
- Bäcker, G.** (2006): Was heißt hier „geringfügig“? – Minijobs als wachsendes Segment prekärer Beschäftigung, in: WSI-Mitteilungen 5, S. 255–262
- Bäcker, G./Koch, A.** (2003): Mini- und Midijobs als Niedrigkommensstrategie in der Arbeitsmarktpolitik: „Erfolgsstory“ oder Festschreibung des geschlechtsspezifisch segregierten Arbeitsmarktes?, WSI-Diskussionspapier 117, Düsseldorf
- Bispinck, R./Schäfer, C.** (2006): Niedriglöhne und Mindesteinkommen. Daten und Diskussionen in Deutschland, in: Schulten, Th./Bispinck, R./Schäfer, C. (Hrsg.), Mindestlöhne in Europa, S. 293–297
- Bosch, G./Weinkopf, C.** (2006): Mindestlöhne in Großbritannien – Ein geglücktes Realexperiment, in: WSI-Mitteilungen 3, S. 125–130
- Bothfeld, S./Klammer, U./Klenner, Ch./Leiber, S./Thiel, A./Ziegler, A.** (2005): WSI-FrauenDatenReport 2005. Handbuch zur wirtschaftlichen und sozialen Lage von Frauen, Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.), Düsseldorf
- Brandt, T.** (2005): Mini- und Midijobs im Kontext aktivierender Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. Konsequenzen für Arbeitnehmerrechte, den Arbeitsmarkt und den Zusammenhang von Wohlfahrt und Beschäftigung. WSI-Diskussionspapier 142, Düsseldorf
- Bundesagentur für Arbeit (BA)** (2004): Mini- und Midijobs in Deutschland. Sonderbericht, Nürnberg
- Bundesagentur für Arbeit (BA)** (2005): Erwerbspersonenpotenzial, Erwerbstätigkeit, sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigung. Entwicklung und Struktur 2005, Nürnberg
- Bundesknappschaft** (2003): Die Neuregelungen für geringfügige Beschäftigungen und ihre Auswirkungen am Arbeitsmarkt – Kurzfassung, Essen
- Hieming, B./Jaehrling, K./Kalina, Th./Vanselow, A./Weinkopf, C.** (2005): Stellenbesetzung im Bereich „einfacher“ Dienstleistungen. Abschlussbericht einer Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. BMWA Dokumentation 550, Berlin
- Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK)** (2006): Kombilöhne zwischen Illusion und Wirklichkeit, IMK-Report 3, Düsseldorf
- Kalina, Th./Voss-Dahm, D.** (2005): Mehr Minijobs = mehr Bewegung auf dem Arbeitsmarkt? Fluktuation der Arbeitskräfte und Beschäftigungsstruktur in vier Dienstleistungsbranchen, IAT-Report 2005-07
- Kalina, Th./Weinkopf, C.** (2006): Mindestens sechs Millionen Niedriglohnbeschäftigte in Deutschland: Welche Rolle spielen Teilzeitbeschäftigung und Minijobs?, IAT-Report 2006-03
- Klammer, U.** (2000a): Auf dem Weg zu mehr Flexicurity in Europa, in: WSI-Mitteilungen 5, S. 313–321, Düsseldorf
- Klammer, U.** (2000b): Zuckerbrot oder Peitsche? Zur Diskussion über das Ob, Wie und für Wen einer Subventionierung von Sozialbeiträgen, in: Schäfer, C. (Hrsg.): Geringere Löhne – mehr Beschäftigung? Niedriglohn-Politik, Hamburg, S. 175–199,
- Koalitionsvertrag** (2005): Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 11. November, Berlin
- Leiber, S./Zwiener, R.** (2005): Reformperspektiven für die Finanzierung der sozialen Sicherheit, in: WSI-Mitteilungen 8, S. 446–453, Düsseldorf
- Minijob-Zentrale** (2006): Aktuelle Entwicklungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung, IV. Quartal 2005, Essen
- Rudolph, H.** (2003): Mini- und Midi-Jobs – Geringfügige Beschäftigung im neuem Outfit, IAB Kurzbericht 6, Nürnberg
- RWI** (2004): Aspekte der Entwicklung der Minijobs, Abschlussbericht, 05.11., Essen
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR)** (2005): Die Chance nutzen – Reformen mutig voranbringen. Jahresgutachten 2005/06. Statistischen Bundesamt (Hrsg.), Wiesbaden
- Schäfer, C.** (2004): Mehr soziale Ungleichheit, in: WSI-Mitteilungen 11, S. 583–595
- Schulten, Th./Bispinck, R./Schäfer, C.** (Hrsg.) (2006): Mindestlöhne in Europa, Hamburg
- Schupp, J./Birkner, E.** (2004): Kleine Beschäftigungsverhältnisse. Kein Jobwunder. Dauerhafter Rückgang von Zweitbeschäftigten? DIW-Wochenbericht 34, Berlin
- Sitte, R.** (2000): Verschiedenerlei Einkommensillusionen. Gegenüber Lohnsubventionen hilft eine „realistische“ Lohn-Arbeitszeit-Relation weiter, in: Schäfer, C. (Hrsg.) (2000): Geringere Löhne – mehr Beschäftigung? Niedriglohn-Politik, Hamburg, S. 247–266,
- Steiner, V./Wrohlich, K.** (2005): Minijob-Reform - Keine durchschlagende Wirkung, DIW-Wochenbericht 8, Berlin
- Voss-Dahm, D.** (2005): Verdrängen Minijobs „normale“ Beschäftigung?, in: Institut Arbeit und Technik (Hrsg.), Jahrbuch 2005, Gelsenkirchen, S. 232–246
- Weinkopf, C.** (2005): Kombilöhne. Manuskript, Gelsenkirchen
- Winkler, R.** (2005): Minijob-Bilanz: Kaum Lohnfortzahlung bei Krankheit und Mutterschaft, in: Soziale Sicherheit 54, S. 292–298